

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6^{tes} Stück vom Jahre 1856.

N^o 30) Verordnung,

polizeiliche Maaßregeln bei der Lungenseuche der Rinder betreffend;

vom 20ten März 1856.

Nachdem sich die nähere Feststellung und Anordnung derjenigen Maaßregeln, welche für nothwendig zu erachten sind, um der Weiterverbreitung der unter dem Rindvieh vorkommenden Lungenseuche thunlichst entgegenzutreten, als Bedürfnis erwiesen hat und gleichzeitig für Ausarbeitung und geeignete Veröffentlichung einer gemeinschaftlichen Belehrung über die genannte Krankheit Sorge getragen worden ist, so wird, unter Verweisung auf diese Belehrung, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Besitzer von Rindvieh ist verpflichtet, den Ausbruch der Lungenseuche unter seinem Viehbestande ungesäumt der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung liegt allen, mit der Thierheilkunst sich beschäftigenden Personen ohne Unterschied ob.

Eine gleiche Verpflichtung zur Anzeige an die Ortspolizeibehörde tritt aber in dem Falle, daß der Ausbruch der Lungenseuche am Orte oder in einem zunächst angrenzenden Orte bereits polizeilich constatirt ist (§§ 3, 4), für jeden Viehbesitzer auch schon dann ein, wenn in seinem, bisher krankheitsfreien Viehbestande Erscheinungen hervortreten, welche, wie z. B. Husten, geringes Fieber, Athmungsbeschleunigung, verminderte Fresslust, den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die im § 1 gedachte Anzeige sofort eine sachverständige Untersuchung der kranken Thiere und die Feststellung der Krankheit durch den Bezirksthierarzt, oder, in dringenden Fällen, durch einen anstatt desselben einstweilen zuzuziehenden geprüften Thierarzt vornehmen zu lassen, auch diese Untersuchung entweder selbst zu leiten, oder zu veranlassen, daß sie unter Concurrenz einer Ortsgerechtigten erfolge.

§ 3. Wird hierbei die Krankheit als Lungenseuche erkannt, so ist sofort, zu thunlichster Ermittlung der von der Seuche bereits befallenen Thiere, eine genaue Untersuchung